

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Mühle fahren; ebenso Holz führen und hacken; den Diensthar (= Flachs) mußten sie im Schloß pleuen und schwingen, schlichten und hächeln und das Berg ausspinnen helfen. Dafür bekamen sie Taglohn und Essen. — Ebenso mußten sie Jagdhunde für die Herrschaft unterhalten, mit ins Gejaide gehen und die Jagdneze führen; sie bekamen für das Jagen morgens und abends die Jägersuppe mit dürrer Fleisch. In Salmanskirchen gab es freilich keine Gemsen und Eber und Bären wie zu Strecha in der Steiermark, aber Hirsche und Rehe, Hasen und Füchse und Wölfe.

Der Hofmarksherr übte auch die niedere Gerichtsbarkeit über seine Hofmarksuntertanen; der Stifttag war gewöhnlich auch Gerichtstag. Malesizvergehen, wie Mord und Totschlag, gehörten aber vor das Landgericht. Wenn ein Verbrecher von auswärts in die Hofmark flüchtete, so sollte er am dritten Tag „in der Gürtel umfassen“ und an einem seidenen roten Faden an das Landgericht ausgeliefert werden. Die Auslieferung der Verbrecher geschah auf dem Luzenberg bei der Marterssäule.

Abgesehen von Verfehlungen gegen die Untertanenpflichten waren besondere Strafen festgesetzt für solche, welche Fäune bei Tag und Nacht mutwillig oder böswillig aufmachten, oder Feldfrüchte, Kraut, Heu, Getreide, Obst oder Holz der Herrschaft heimlich wegstahlen; solche waren der Herrschaft mit Leib und Leben verfallen und mußten den Schaden doppelt ersetzen. Wer Holz aus dem Nischlow oder Veichta wegnahm, mußte für jeden Stamm 3 fl. bezahlen. Ein Fischdieb, der erwischt wurde, mußte sich mit der Herrschaft abfinden oder büßen nach Fischrecht: Er wurde in eine aus fingerdicken Berten geflochtene Fischreufe geschoben, mit einem neuen Messer um einen Kreuzer versehen, und in der Reufe in den tiefsten Tümpel geworfen; wenn er sich ausschneiden konnte, hatte er seine Tat gebüßt.

Gerade in der Zeit, als Hans von Herzheim Hofmarksherr in Salmanskirchen war, haben sich die Bauern allenthalben in deutschen Landen erhoben, um sich frei zu machen von Zins und Zehnten und allem Herrendienst; jedoch waren die Herren die Stärkeren. Bayern